

Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa Band IV: Grundrechte in Deutschland - Einzelgrundrechte I

Bearbeitet von
Prof. Dr. Detlef Merten, Prof. Dr. Dres. h.c. Hans-Jürgen Papier

1. Auflage 2011. Buch. XL, 1543 S. In Buckram-Leinen mit Goldprägung. Mit Schutzumschlag. Im Schuber.

ISBN 978 3 8114 4443 0

Format (B x L): 17,0 x 24,0 cm

Gewicht: 2264 g

[Recht > Öffentliches Recht > Staatsrecht, Verfassungsrecht](#)

Zu [Inhaltsverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei


DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](#) ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

I. Die Freiheiten des Einzelnen

1. Der Schutz des Individuums

§ 87 Würde des Menschen

Josef Isensee

Übersicht

	RN		RN
A. Interpretatorischer Zugang zur Menschenwürde	1– 9	C. Vorrechtliche Essenz der Würde des Menschen	45–91
I. Praktische Gewißheit – hermeneutische Unsicherheit	1– 3	I. Vorverständnis	45–54
II. Indikativ als Imperativ	4– 5	1. Unbeschreiblichkeit der Würde	45–47
III. Schwierigkeiten jurisdischer Interpretation	6– 8	2. „Würde“ in umgangssprachlicher und literarischer Wortbedeutung	48–52
IV. Geltungshorizont des Grundgesetzes	9	3. Folgerungen für die Auslegung des Art. 1 Abs. 1 GG	53–54
B. Positivität der Form – Überpositivität der Materie	10–44	II. Genese und Entfaltung der Idee	55–84
I. Semantik der Menschenwürde in Grundrechtstexten	10–15	1. Außerrechtliche Quellen des verfassungsrechtlichen Würdeverständnisses	55–57
II. Naturrechtliche Strömungen	16–18	2. Ebenbild Gottes – Ebenbild Christi	58–64
III. Naturrechtsdiskurs im Parlamentarischen Rat	19–21	3. Von der Würde des Amtes zur Würde der Menschennatur	65–69
IV. Die Positivität des Art. 1 Abs. 1 GG	22–30	4. Verknüpfung von dignitas und persona	70–73
1. Geltung als positives Verfassungsrecht	22–26	5. Von der Theonomie zur Autonomie	74–81
2. Rezeption überpositiver Substanz	27–30	6. Liberale und soziale Facetten der Würde	82–84
V. Antinaturrecht: Staatsgründungsversprechen	31–32	III. Verfassungsdogmatische Folgerungen	85–91
VI. Positivrechtliche Auswege aus der Schwierigkeit des Überpositiven	33–44	1. Relevanz der Menschenwürde-Tradition	85
1. Prinzipielle Ausblendung der überpositiven Prämissen	34–35	2. Christliche Voraussetzungen verfassungsrechtlichen Würdeverständnisses	86–91
2. Reduktion des Inhalts der Würde	36		
3. Rückgriff auf konkrete Regelungen des Grundgesetzes	37–38		
4. Rückgriff auf Rechtsvergleichung und Völkerrecht	39–44		

Übersicht

	RN		RN
D. Geltungsweise und normative Bedeutung des Art. 1 Abs. 1 GG	92–151	II. Würde als Gegenstand der Verfassungsgarantie	161–191
I. Höchstes der Gemeinwohlziele	93–102	1. Notwendigkeit der Definition	161–163
1. Rang und Normqualität	93–99	2. Würde als rechtliche Wesenseigenschaft	164–172
2. Thematische Reichweite	100–102	3. Anspruch auf Achtung der Würde	173–184
II. Kein Individualgrundrecht	103–110	a) Ziel einer menschenwürdigen Rechtsordnung	173
III. Normative Idee	111–134	b) Instrumentalisierungsverbot	174–177
1. Grund der Grundrechte	111–116	c) Verbot erniedrigender Behandlung	178–179
2. Mediatisierung durch die nachfolgenden Grundrechte	117–120	d) Sicherstellung eines Existenzminimums	180
3. „Menschenwürde-Kerne“	121–123	e) Dimensionen des Achtungsanspruchs	181–184
4. Steuerungs- und Kontrollfunktion der Würde	124–127	4. Würdesensible Grundrechtsbereiche	185–191
5. Inspirations- und Sanktionsfunktion der Würde	128–131	III. Träger der Würde	192–218
6. Konnex von Einzelgrundrecht und Würde	132–133	1. Einzig der Mensch	192–195
7. Unmöglichkeit würdefreier Grundrechtszonen	134	2. Individuum und Gattung	196–197
IV. Grund für Grundrechtsbeschränkungen	135–141	3. Mensch ohne Unterschied	198–199
1. Typen möglicher Schranken	135–140	4. Mensch in allen Lebensphasen	200–218
2. Keine verfassungsunmittelbare Inpflichtnahme	141	a) Wo Leben, da Würde	200–205
V. Absicherung von sozial-ethischen Tabus	142–147	b) Beginn des Lebens	206–212
VI. Irreversibilität	148–151	c) Ende des Lebens	213–218
E. Elemente der Verfassungsnorm	152–224	IV. Adressaten des Achtungsanspruchs	219–224
I. Ambivalenz der Würde	152–160	1. Allseitigkeit	219
1. Feststellung und Normbefehl	152–156	2. Alle staatliche Gewalt	220
2. Wesenseigenschaft und Achtungsanspruch	157–159	3. Private	221–222
3. Dogmatische Zwischenbilanz	160	4. Der Träger selbst	223–224
		F. Bibliographie	

A. Interpretatorischer Zugang zur Menschenwürde

I. Praktische Gewißheit – hermeneutische Unsicherheit

„Die Würde des Menschen ist unantastbar“. Das Grundgesetz beginnt mit einem Fanal: feierlich, knapp, geheimnisvoll. Kein anderer Eingangssatz wäre besser geeignet als dieser, der Verfassung Zustimmung zuzuführen, politischen Kredit einzuwerben und rechtliche Autorität aufzubauen. In diesem Satz kommt „die rettende Ehrfurcht des Menschen vor sich selbst“¹ zu rechtlicher Sprache. Diese Sprache versteht ein jeder. Er erkennt das ideale Bild seiner selbst: seinen Eigenwert als Person innerhalb der Rechtsgemeinschaft. Diese zollt ihm die Achtung, die er seinerseits den Mitmenschen schuldet wie sich selbst. Die Verpflichtung aller staatlichen Gewalt, die Würde zu wahren und zu schützen, stiftet eine Grundlage für das Staatsvertrauen des Bürgers.

Was Menschenwürde erheischt, meint jedermann zu wissen. Zumindest hat jedermann ein Gespür für krasse Verletzungen der Würde, sei es die der eigenen Person, sei es die anderer. Hier regt sich so etwas wie ein naturrechtlicher Instinkt. Doch die intuitive Sicherheit des Urteils, die angesichts eines konkreten Falles besteht, geht verloren, wenn es gilt, das Urteil zu begründen und allgemein zu erläutern, was die Würde des Menschen eigentlich sei. Dieser Begriff läßt sich eher emphatisch beschwören als rational erfassen. Das Artikulationsvermögen bleibt hinter der Urteilskraft, die aus dem Rechtsgefühl kommt, zurück. Der Nachtwandler verliert seine Balance, wenn er geweckt wird. Das ist keine Besonderheit der Interpretation der Menschenwürde. Als *Augustinus* definieren soll, was die Zeit sei, gerät er in Verlegenheit: „Was also ist ‚Zeit‘? Wenn mich niemand danach fragt, weiß ich es. Will ich es aber einem Fragenden erklären, so weiß ich es nicht“². So ist es denn aufschlußreich, daß der methodenbewußte Jurist gegenüber der Menschenwürde als Argument Zurückhaltung übt und, wenn überhaupt, es nur mit großer Vorsicht verwendet, indes Nichtjuristen gern und schnell darauf zugreifen, um politische und moralische Forderungen zu begründen. Damit zeigt sich ein widersprüchlicher Befund: der Satz von der Menschenwürde ist beides zugleich: einleuchtend und dunkel; einleuchtend beim ersten Hinsehen, dunkel, je mehr man ihn rational zu fassen versucht.

So eingängig der Menschenwürde-Artikel gefaßt ist, so schwierig ist es, seine rechtliche Bedeutung zu erkennen. Es bedarf der Klärung, ob es sich um Deskription handelt oder um Präskription, um einen politischen Glaubenssatz oder um einen echten Rechtssatz, um ein zivilreligiöses Bekenntnis, einen ethischen Appell oder – auch – um einen normativen Befehl. Wenn und soweit es sich aber um eine Rechtsnorm handeln sollte, bleiben Fragen, welche normative Verbindlichkeit ihr zukommt und welche rechtlichen Wirkungen von ihr ausgehen, ob sie überhaupt solche Wirkungen anstrebt.

1Art. 1 Abs. 1 S. 1 GG
als FanalRettende Ehrfurcht
des Menschen vor
sich selbst**2**Naturrechtlicher
Instinkt**3**Problem der
Normativität

1 Zitat: *Thomas Mann*, Versuch über Schiller (1955), in: *ders.*, Nachlese. Prosa 1951–1955, 1956, S. 57 (140).

2 *Aurelius Augustinus*, Confessiones, XI, 14, 17.

II. Indikativ als Imperativ

4

Art. 1 Abs. 1 GG
als Rechtsgebot

Der eherne Satz, daß die Menschenwürde unantastbar ist, widerspricht der Erfahrung, daß sie immer wieder angetastet wird. Der Wortlaut weckt die Frage, ob der Satz, wie seine indikativische Form („ist unantastbar“) nahelegt, eine Feststellung enthält oder ein Gebot. Die Erfahrung sagt: Die Würde *kann* angetastet werden. Eben deshalb nimmt die Verfassung sich ihrer an und verteidigt sie mit der Waffe, die ihr zur Verfügung steht: mit dem Wort des Rechts. Das Recht stemmt sich gegen die bedrohliche Realität und erklärt sich vorab zum Sieger, indem es das, was sein soll, für seiend erklärt. Der Indikativ zeigt sich als die schärfste Form des Imperativs³. Der Befehl ist kategorisch. Er wird nicht ausgesprochen, sondern vorab für erfüllt erklärt. Damit wird jedwede Diskussion darüber, ob der Befehl zu vollziehen sei oder nicht, von vornherein ausgeschlossen. Ein trotziges Pathos! Die Deklaration der Unantastbarkeit gehört in die Sphäre des Sollens und nicht des (empirischen) Seins, der praktischen, nicht der theoretischen Vernunft. Sie enthält keine ontologische Aussage, sondern ein Rechtsgebot. Sie ist präskriptiv, nicht deskriptiv⁴.

5

Stil des Art. 1
Abs. 1 GG

Der Eingangssatz des Grundgesetzes erhielt, seinen Autoren bewußt, „einen den Kreis der Rechtsbegriffe transzendierenden, feierlichen Klang“⁵. Gleichwohl entspricht der Stil des Art. 1 Abs. 1 Satz 1 GG dem hergebrachten Stil der Grundrechtsdeklarationen⁶. Vergleichbare Formulierungen finden sich auch sonst im Grundgesetz. So darf ein Grundrecht in keinem Fall in seinem Wesensgehalt „angetastet“ werden (Art. 19 Abs. 2 GG). Bestimmte Verfassungsgrundsätze dürfen durch eine Revision des Grundgesetzes nicht „berührt“ werden (Art. 79 Abs. 3 GG). Das Grundgesetz erklärt das Briefgeheimnis sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis (Art. 10 GG) für „unverletzlich“, um freilich sogleich klarzustellen, welche Zugriffe keine Verletzungen bedeuten. Dagegen fügt der Menschenrechts-Artikel der Unantastbarkeitserklärung nicht etwa Einschränkungsmöglichkeiten an, sondern – im Gegenteil – ihre Absicherung: durch die Verpflichtung aller staatlichen Gewalt, die Menschenwürde zu wahren und zu schützen (Art. 1 Abs. 1 Satz 2 GG)⁷.

Rechtspraktische
Absicherung der
Menschenwürde

3 *Isensee*, Menschenwürde: die säkulare Gesellschaft auf der Suche nach dem Absoluten, AöR 131 (2006), S. 173f.

4 *Enders*, in: Stern/Becker, GG (LitVerz.), Art. 1 RN 21; *H. Dreier*, GG (LitVerz.), Art. 1 Abs. 1 RN 131. Dagegen liegt für *Spaemann* (Über den Begriff der Menschenwürde, in: Ernst-Wolfgang Böckenförde/ders. [Hg.], Menschenrechte und Menschenwürde, 1987, S. 295 [297]) der Begriff der Würde dem Dualismus von Sein und Sollen voraus. S. u. RN 152ff.

5 So *Thoma*, der zu den Beratungen des Parlamentarischen Rates als externer Sachverständiger zugezogen worden war: Kritische Würdigung des vom Grundsatzausschuß des Parlamentarischen Rates beschlossenen und veröffentlichten Grundrechtskataloges – 25. 10. 1948, in: Der Parlamentarische Rat 1948–1949, Akten und Protokolle, Bd. 5/1, 1993, S. 362.

6 Dazu *Josef Isensee*, Vom Stil der Verfassung, 1999, S. 14ff.

7 Zur normativen Bedeutung u. RN 92ff.

III. Schwierigkeiten juridischer Interpretation

Die juridische Interpretation hat das Dunkel, das den Menschenwürde-Satz umgibt, nicht völlig aufzulösen vermocht. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bietet zwar reiche Kasuistik. Doch die große, konsistente Linie ist nicht auszumachen. Je tiefer sich die Judikatur ins Konkrete vorwagt, desto stärker melden sich die Zweifel⁸. Die Staatsrechtslehre schüttet ein Füllhorn der Deutungsansätze und Lösungsvorschläge aus. Doch diese widersprechen einander, ohne daß sich bisher eine wirklich „herrschende Lehre“ hätte etablieren können. Streitig bleibt, was Menschenwürde nach Inhalt und Reichweite bedeutet und welche normative Qualität ihrer Unantastbarkeit zukommt⁹. Die Antwort auf die Fragen, die der Satz von der Menschenwürde aufgibt, wird nicht dadurch erleichtert, daß ihre Auslegung kein Monopol der Jurisprudenz ist, vielmehr auch andere Wissenschaftsdisziplinen ein legitimes Wort mitsprechen, zumal die Theologie¹⁰ und die Philosophie¹¹. Hier aber sind die Positionen noch vielfältiger. Die Ansätze laufen noch weiter auseinander als innerhalb der in sich leidlich homogenen Staatsrechtslehre. Im übrigen ist die Interpretation keine ausschließlich wissenschaftliche Angelegenheit. An ihr kann sich jedermann beteiligen, gleich, ob Bürger, Politiker oder Amtsträger. Die exponierte Stellung der Norm im Grundgesetz und ihre jedermann „ansprechende“ Form laden jedermann dazu ein, seine Auffassung in den offenen Diskurs über ihre richtige Auslegung einzubringen¹².

Die juridische Auslegung stößt auf spezifische Schwierigkeiten:

- Die Eingangssätze des Grundgesetzes haben rhetorischen Glanz, nicht aber juridische Klarheit. Für *Nietzsche* handelt es sich bei der Würde des Menschen um eines der „schönen Verführungs- und Beruhigungsworte“¹³.
- Die lapidare Fassung des Art. 1 Abs. 1 Satz 1 GG ist aus sich heraus nicht juridisch operationabel. Sie bedarf der Übersetzung in die technische Sprache des Rechts, wenn sie praktische Wirkung erzielen soll.
- „Würde des Menschen“ ist kein genuiner Rechtsbegriff. Der Begriff entstammt der Sprache der Religion, der Ethik und der Philosophie¹⁴. Seine

6

Auslegung des Bundesverfassungsgerichts

Pluralistische Interpretation der Staatsrechtslehre

Offene Gesellschaft der Menschenwürde-Interpreten

7

Spezifische Auslegungsschwierigkeiten

Fehlende Rechtstechnizität

Kein genuiner Rechtsbegriff

8 *Häberle*, Die Menschenwürde als Grundlage der staatlichen Gemeinschaft, HStR³II, § 22 RN 5 ff. Neuere Übersichten *Hömig*, Menschenwürdeschutz in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, in: Rolf Gröschner/Oliver W. Lembcke (Hg.), Das Dogma der Unantastbarkeit, 2009, S. 25 ff.

9 Repräsentativ der Dissens der vier Grundgesetzkommentare in den Fragen nach dem Status des Dogmas der Unantastbarkeit, der Begründung des Würdeschutzes und der Entscheidung im Einzelfall: *Gröschner/Lembcke*, Dignitas absoluta, in: dies. (FN 8), S. 1 (3 ff.).

10 Exemplarisch *Schockenhoff*, Personsein und Menschenwürde bei Thomas von Aquin und Luther, in: Theologie und Philosophie 65 (1990), S. 481 ff.; *Wilfried Härle*, Würde, 2010.

11 *Spaemann* (FN 4) S. 295 ff.; *Otfried Höffe*, Menschenwürde als ethisches Prinzip, in: ders./Ludger Honnefelder u. a. (Hg.), Gentechnik und Menschenwürde, 2002, S. 111 ff.; *Klaus Konhardt*, Die Würde des Menschen als absoluter Wert, in: Thomas Ebers u. a. (Hg.), FS Pfafferott, 2007, S. 175 ff.; *Kapust*, Das Unantastbare: Menschenwürde im Diskurs der Philosophie, in: Gröschner/Lembcke (FN 8), S. 269 ff.

12 *Steffen Augsberg*, Die Würde des Menschen als Gattungswesen, in: Peter Dabrock u. a. (Hg.), Gattung Mensch, 2010, S. 385 (386 ff.). Allgemein *Häberle*, Die offene Gesellschaft der Verfassungsinterpreten, JZ 1975, S. 297 ff.

13 Ebenso wie die „Würde der Arbeit“. *Friedrich Nietzsche*, Die Geburt der Tragödie (1872), in: ders., Sämtliche Werke (Ausgabe Colli/Montinari), Bd. 1, 1999, S. 9 (117).

14 S. u. RN 55 ff.

Vieldeutigkeit, Facettenfülle und Unschärfe widerstreben dem juristischen Bedürfnis nach Sinnidentität. Der Begriff findet sich denn auch in liberalen, in ständestaatlich-autoritären wie in sozialistischen Verfassungsgesetzen¹⁵.

- Überpositiver Rekurs – Das positive Verfassungsrecht greift mit der Anerkennung der Menschenwürde auf eine überpositive Vorgabe zurück, so daß sich die Notwendigkeit erhebt, die Geltungsansprüche des positiven und des überpositiven Rechts zu unterscheiden¹⁶ und den Inhalt der überpositiven, der in einem weiten Sinn naturrechtlichen Vorgaben zu ermitteln. Hier melden sich wissenschaftliche Erkenntniskritik und Methodenkritik, aber auch die landläufig grassierende, vorwissenschaftliche Naturrechtsphobie, der antimetaphysische Affekt und, weil der vorpositive Grund in hohem Maße durch das Christentum geprägt ist, der antichristliche Affekt.
- „Nicht interpretierte These“ – Als „nicht interpretierte These“¹⁷ in das Grundgesetz aufgenommen, will sie sich nur schwer in nachträglichen Interpretationen fassen lassen; vollends will sie nicht in diesen aufgehen. Das Problem, das sich hier stellt, hat eine andere Qualität als die Handhabung unbestimmter Rechtsbegriffe, in der die Jurisprudenz geübt ist.
- Fehlende Auslegungstradition – Die Menschenwürde-Gewähr gehört nicht zum herkömmlichen Repertoire der Menschenrechte¹⁸. Daher bietet die Tradition keine Vorbilder und Muster. Vielmehr muß die Interpretation des Grundgesetzes ihrerseits Tradition begründen und Pionierarbeit leisten.
- Grundrechtliche Norm sui generis – Die Menschenwürde-Gewähr fügt sich nicht in die Interpretationsschemata der Einzelgrundrechte des Grundgesetzes. Sie entzieht sich deren Standards. Sie setzt und fordert eigene Maßstäbe.

8

- Höchstwert der Menschenwürde – Eine Schwierigkeit der Interpretation ergibt sich aus ihrem Höchstwert. Weder der einfache noch der verfassungsändernde Gesetzgeber darf an den Grundsatz der Menschenwürde rühren. Er beansprucht Absolutheit, die an sich staatlichen Normen fremd ist, die sich gegenseitig relativieren und so zur Einheit der Rechtsordnung fügen. Dem Grundsatz kommt überrechtliche, moralische Autorität zu. Das alles lockt die Interpreten, die Menschenwürdeklausel in ihrem Sinne zu deuten, ihrer Deutung höchste Verbindlichkeit und verfassungsrechtliche „Ewigkeitsgarantie“ zu verschaffen und mit Hilfe des Arguments der Menschenwürde eine juristische oder politische Debatte jeweils für sich siegreich auf immer zu beenden. Der abstrakte, undefinierte Begriffscharakter der Menschenwürde ermöglicht, mit geringstem hermeneutischen Aufwand größten praktischen Effekt zu erzielen. Er regt die Phantasie
- Reiz und Risiko der Menschenwürde-Interpretation

¹⁵ Vgl. → Bd. I: *Stern*, Die Idee der Menschen- und Grundrechte, § 1 RN 87f.; *Kühne*, Von der bürgerlichen Revolution bis zum Ersten Weltkrieg, § 3 RN 16ff.; *Häberle*, Wechselwirkungen zwischen deutschen und ausländischen Verfassungen, § 7 RN 42f.; *Schmidt-Jortzig*, Grundrechte und Liberalismus, § 10 RN 54f.

¹⁶ S.u. RN 10ff.

¹⁷ So der Abg. *Theodor Heuss* (FDP) in der 4. Sitzung des Grundsatzausschusses v. 23. 9. 1948, in: *Protokolle* (FN 5), S. 72. Dazu *Christoph Enders*, Die Menschenwürde in der Verfassungsordnung, 1997, S. 410. Näher u. RN 45ff.

¹⁸ *Josef Franz Lindner*, in: ders./Markus Möstl/Heinrich Amadeus Wolff (Hg.), *Verfassung des Freistaates Bayern*, 2009, Art. 100 RN 10.

an, sie mit eigenen Idealen zu füllen und nach eigenen Interessen auszugestalten. Sie taugt zur Projektionsfläche für moralische Wünschbarkeiten, nährt aber auch den Argwohn, daß jedwede interpretatorische Aussage nur eine moralische Projektion sei. Der eine beruft sich auf die Menschenwürde, um Rechtspflichten zu begründen und Freiheitsrechte einzuschränken, der andere, um bestehende Rechtspflichten aufzusprengen und den Freiraum des Einzelnen auszuweiten. So fungiert die Menschenwürde hier als Argument für das Verbot der verbrauchenden Embryonenforschung, dort für deren Freigabe; hier für eine Stärkung des Lebensschutzes, dort für seine Verkürzung. Das Kopftuch der Muslima wird im Namen der Menschenwürde als Symbol ihrer Würde als Frau, aber auch als Symbol ihrer Entwürdigung verstanden. In jeglichem Streit um die Interpretation einer Rechtsnorm steckt ein Stück Machtkampf. Der Streit um die inhaltliche Besetzung der Menschenwürdeklausel ist ein sublimer, aber besonders wirksamer Machtkampf. Da es jedermann unbenommen ist, sich in jederlei Angelegenheit auf die Menschenwürde zu berufen, wird das gewichtigste Prinzip der Verfassung auch für triviale Fragen bemüht. Der Absturz vom Erhabenen des Verfassungstextes ins Lächerliche der Anwendung ist nahe.

IV. Geltungshorizont des Grundgesetzes

Die Zugangsschwierigkeiten zur Menschenwürde werden, wenn auch nicht gelöst, so doch relativiert durch die Norm, die sie gewährleistet, eben das Grundgesetz. Mithin geht es um eine rechtliche Garantie, nicht um eine religiöse Wahrheit, nicht um eine philosophische Aussage, nicht um ein sittliches Gebot. Grundlage ist die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland, also ein staatliches Gesetz, dessen Geltung eben durch die Staatlichkeit bedingt und begrenzt wird. Das Grundgesetz enthält kein Weltrecht. Seine Gewährleistungen reichen so weit wie die deutsche Gebiets- und Personalhoheit¹⁹. Sie erheben nicht den Anspruch auf Universalität. Diese kommt der Menschenwürde als überstaatliche Idee zu, nicht jedoch der Menschenwürde, wie sie sich in Art. 1 Abs. 1 GG normativ verkörpert. Die Grundrechtsnormen des Grundgesetzes sind positivrechtlicher Natur, gleich, ob sie vorgegebenes Recht nur nachzeichnen oder eigenes Recht schaffen wollen, ob sie deklaratorischen oder konstitutiven Charakter haben. Die Verfassung hält sich im Horizont des säkularen Staates. Sie erkennt und erfaßt die Menschenwürde nur in ihren innerweltlichen Beziehungen. Die religiöse Dimension ist für sie an sich kein Thema. Das schließt aber nicht aus, daß sie säkulare Derivate der Religion in sich aufnimmt und Früchte erntet, die nicht auf ihrem eigenen, innerweltlichen Boden gewachsen sind²⁰.

9

Rechtliche Natur

Staatlichkeit

Positivität

Säkularität

19 Näher *Isensee*, Grundrechtsvoraussetzungen und Verfassungserwartungen an die Grundrechtsausübung, HStR^{2V}, § 115 RN 54 ff., 77 ff.; → Bd. II: *Badura*, Der räumliche Geltungsbereich der Grundrechte, § 47.

20 S.u. RN 86 ff.

B. Positivität der Form – Überpositivität der Materie

I. Semantik der Menschenwürde in Grundrechtstexten

10

Art. 151 Abs. 1
Satz 1 WRVStaatsziel: Gewähr
menschenswürdigen
Daseins

Anders als klassische Grundrechte wie die Religionsfreiheit oder das Habeas-corpus-Grundrecht kann sich die Verfassungsgarantie der Menschenwürde auf keine Tradition stützen. Sie findet kein Vorbild in den Menschenrechtsproklamationen des 18. Jahrhunderts. Die Menschenwürde-Semantik war herkömmlich den Rechtstexten fremd. Das heißt jedoch nicht, daß ihnen die Sache fremd gewesen wäre. Im Gegenteil: Sie entstammen dem Zeitalter der Humanität, in der sich die moderne Philosophie der Menschenwürde entwickelt hat. Selbst die sozialpolitischen Bewegungen des 19. Jahrhunderts²¹ kamen ohne den gesetzlichen Rekurs auf diese Begrifflichkeit aus. Erst die Weimarer Reichsverfassung von 1919²² verwandte sie, aber nicht in abstrakter Allgemeinheit, sondern in konkretem Problembezug: „Die Ordnung des Wirtschaftslebens muß den Grundsätzen der Gerechtigkeit mit dem Ziele der Gewährleistung eines menschenwürdigen Daseins für alle entsprechen“²³ – „für alle“: Das wurde verstanden als „für alles, was Menschenantlitz trägt“²⁴. Der Kommentator sah das nicht als Novum: „Daß hierin ein neuer Geist wehe, von dem das alte Staatswesen nichts gewußt habe, kann nur behaupten, wer unser altes Staatswesen nicht kennt“²⁵. Vielmehr bestätigte die Verfassung lediglich die vorkonstitutionelle Sozialpolitik, die sich in der Arbeiterschutz- und Arbeiterversicherungs-Gesetzgebung vom Laissez-faire-Liberalismus abgekehrt habe, „vom Gedanken beseelt, ‚ein menschenwürdiges Dasein für alle‘, soweit Staatsmacht das vermag, zu sichern“²⁶. Der Standard des „menschenwürdigen Daseins“ geht in die Sozialprogramme der Verfassungsgesetze²⁷ ein, gleich, ob demokratischer oder korporativistischer, liberaler oder sozialistischer Observanz²⁸. Ein prinzipielles Bekenntnis zur Menschenwürde,

21 Vgl. → Bd. I: *Stern*, Die Idee der Menschen- und Grundrechte, § 1 RN 63 ff.; *Kühne*, Von der bürgerlichen Revolution bis zum Ersten Weltkrieg, § 3 RN 22 f.

22 Vgl. → Bd. I: *H. Dreier*, Die Zwischenkriegszeit, § 4 RN 6 ff., insb. 8 ff., 36.

23 Art. 151 Abs. 1 Satz 1 WRV. – Ähnlich Art. 6 Nr. 3 der Politischen Verfassung der Portugiesischen Republik von 1933.

24 *Gerhard Anschütz*, Die Verfassung des Deutschen Reiches, ¹⁴1933, Art. 151 Anm. 1.

25 So *Anschütz* (FN 24), Art. 151 Anm. 1.

26 *Anschütz* (FN 24), Art. 151 Anm. 1.

27 Vgl. → Bd. I: *Stern*, Die Idee der Menschen- und Grundrechte, § 1 RN 62 ff.; *E. Klein*, Von der Spaltung zur Einigung Europas, § 5 RN 98.

28 Gemäß der ständestaatlichen Verfassung Portugals von 1933 obliegt es dem Staat, zu versuchen, „allen Bürgern einen mit der menschlichen Würde zu vereinbarenden Wohlstand zu garantieren“ (Art. 6 Nr. 3). In Spanien spricht der politisch verwandte *Fuero del Trabajo* von 1938 von der Würde des Arbeitenden und von Wert und Würde der Arbeit, die der Staat als fruchtbaren Ausdruck menschlichen Geistes zu schützen habe. Analoge Formeln bringen die deutschen Landesverfassungen, etwa Art. 30 Abs. 1 Halbs. 1 Verf. Hessen (1946); Art. 55 Abs. 1 Verf. Rheinland-Pfalz (1947); Art. 52 Satz 1 Verf. Bremen (1947). Dazu u. RN 12. – Die gleiche Würde-Semantik findet sich in Art. 18 Abs. 3 der Verfassung der DDR von 1949: „Das Arbeitsentgelt muß der Leistung entsprechen und ein menschenwürdiges Dasein für den Arbeitenden und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen gewährleisten“. – Die Verfassung Italiens von 1947 apostrophiert die Würde als Schranke der freien privatwirtschaftlichen Initiative: „Sie darf nicht im Gegensatz zum Gemeinwohl oder in einer Weise ausgeübt werden, die der Sicherheit, der Freiheit oder der Würde des Menschen schadet“ (Art. 41 Abs. 2).

das erste seiner Art, bringt dagegen die Verfassung der Republik Irland im Jahre 1937²⁹. In der Präambel, die, von tiefer Religiosität durchdrungen, mit einer provocatio ad deum beginnt, das Bestreben bekundet, „unter gebührender Beachtung von Klugheit, Gerechtigkeit und Barmherzigkeit das allgemeine Wohl zu fördern, auf daß die Würde und Freiheit des Individuums gewährleistet, eine gerechte soziale Ordnung erreicht, die Einheit unseres Landes wieder hergestellt und Eintracht mit anderen Nationen begründet werde“. Die Würde, mit der Freiheit des Individuums verbunden, ist eingebettet in ein ganzheitlich ausdifferenziertes Konzept der Staatsziele, das geradezu ein Kompendium katholischen Staatsdenkens darstellt. Der Begriff erscheint auch in den Grundgesetzen des falangistischen Spaniens. In der Präambel des Fuero de los Españoles von 1945³⁰ verkündet der spanische Staat als leitendes Prinzip seiner Handlungen die Achtung der Würde, Unverletzlichkeit und Freiheit der menschlichen Person³¹.

Verfassung Irlands
von 1937

Grundgesetze
Spaniens

Der weltweite Durchbruch der Menschenwürde-Semantik erfolgt nach dem Zweiten Weltkrieg, jenem „großen und furchtbaren Krieg“, der, so die Satzung der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft, Kultur (UNESCO) von 1945, durch „die Verleugnung der demokratischen Grundsätze der Würde, Gleichheit und gegenseitiger Achtung der Menschen erst möglich wurde“. Die Vereinten Nationen bekennen 1945 in ihrem Gründungsdokument den „Glauben an die grundlegenden Menschenrechte, an Würde und Wert der menschlichen Person, an die gleichen Rechte von Männern und Frauen“³². Drei Jahre später geht die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte davon aus, daß „die Anerkennung der allen Mitgliedern der menschlichen Familie innewohnenden Würde und ihrer gleichen und unveräußerlichen Rechte die Grundlage für Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt ist“³³. Die Würde findet Eingang in den Katalog der Menschen-

11

Menschenrechts-
bekenntnisse
nach 1945

Allgemeine
Erklärung der
Menschenrechte

29 Vgl. → Bd. I: *Häberle*, Wechselwirkungen zwischen deutschen und ausländischen Verfassungen, § 7 RN 64.

30 Vgl. → Bd. I: *Pauly*, Grundrechtstheorien in der Zeit des Nationalsozialismus und Faschismus, § 14 RN 11 ff.

31 Fuero del Trabajo, I 2, 4. „Weil die Arbeit ihrem Wesen nach persönlich und menschlich ist, kann sie weder zur Handelsware herabgewürdigt werden noch Gegenstand eines Geschäfts sein, das mit der Würde desjenigen, der sie leistet, unvereinbar ist“ (13). „Der Staat schützt den Wert und die Würde der Arbeit als fruchtbaren Ausdruck des schöpferischen Geistes des Menschen, und er schützt ihn in diesem Sinne mit der Kraft des Gesetzes, indem er den Wert der Arbeit mit den übrigen familienbezogenen und sozialen Zwecken vereinbar macht“ (14). Zitiert nach *Walter Wefers*, Grundlagen und Ideen des spanischen Staates der Gegenwart, ²1967, S. 119; Art. 1 Fuero de los Españoles, ebd., S. 130. Zum politischen Hintergrund *José Antonio Primo de Rivera*, Das Programm der Falange (1942), in: *Der Troubadour der spanischen Falange* (Hg. von Bernd Nellessen, 1965, S. 113 [114]). In der geltenden Verfassung des Königreiches Spanien von 1978 lautet der Anfang des Titels über Grundrechte und Grundpflichten: „Die Würde des Menschen, die unverletzlichen Rechte, die ihr innewohnen, die freie Entfaltung der Persönlichkeit, die Achtung des Gesetzes und der Rechte anderer sind die Grundlagen der politischen Ordnung und des sozialen Friedens“ (Art. 10 Abs. 1).

32 Präambel der UN-Charta. Zu Qualität und Inhalt dieses „Glaubens“: *K. Dicke*, Wir, die Völker der Vereinten Nation – fest entschlossen, ..., in: *Stephan Hobe* (Hg.), Die Präambel der UN-Charta im Lichte der aktuellen Völkerrechtsentwicklung, 1997, S. 47 (48 ff.).

33 Präambel Abs. 1. Zur völkerrechtlichen Entwicklung *R.J. Schweizer/F. Sprecher*, Menschenwürde im Völkerrecht, in: *Kurt Seelmann* (Hg.), Menschenwürde als Rechtsbegriff, ARSP Beiheft Nr. 101, 2004, S. 127 ff.

rechte: „Alle Menschen sind frei geboren und gleich an Würde und Rechten“³⁴. Das Pathos garantiert freilich nicht juristische Wirksamkeit. Diese sollte bescheiden bleiben. Unter den UN-Mitgliedern des rechtsstaatlichen und des sozialistischen Lagers waltet im Jahre 1948 keine Übereinstimmung darin, was Menschenwürde bedeuten und was aus ihrer menschenrechtlichen Qualität praktisch folgen solle. Die Beschwörung von Menschenwürde und Menschenrechten bildet lediglich den Formelkonsens der Anti-Hitler-Koalition³⁵. Gleichwohl wird sechzig Jahre später die Generalversammlung der Vereinten Nationen der Erklärung an ihrem Jahrestag die Funktion als „a relevant ethical compass“ zumessen³⁶. Die Proklamation der Menschenwürde entspricht der geistigen Weltlage nach 1945, ungeachtet des sich anbahnenden Ost-West-Konflikts. Insbesondere entspricht sie der geistigen Lage Deutschlands, das sich aus seiner militärischen, politischen und moralischen Niederlage wieder erheben und rechtlich neu konstituieren will. Sie hatte schon Eingang gefunden in das Verfassungsprogramm des deutschen Widerstands gegen *Hitler*. Der Kreisauer Kreis hatte 1943 gefordert: „Brechung des totalitären Zugriffs auf die freie Gewissensentscheidung und Anerkennung der unverletzlichen Würde der menschlichen Person als Grundlage der zu erstrebenden Rechts- und Friedensordnung“³⁷. Hier fokussiert der Begriff die gute Tradition, an die man hatte anknüpfen, und das gute Ziel, auf das man sich hatte ausrichten wollen.

Kreisauer Kreis

12

Vorgrundgesetzliche Landesverfassungen

Nach 1945 findet das Thema Menschenwürde Eingang in erste deutsche Landesverfassungen, als Gegenstand der Präambel³⁸, als Bestandteil eines konkreten Verfassungsauftrags für die Gestaltung der Arbeits- und Wirtschaftsordnung³⁹, als schulisches Bildungsziel⁴⁰ oder aber als ausformuliertes Grund-

34 Zur indirekten Relevanz *Bardo Fassbender*, Menschenrechteerklärung, 2009, S.16ff. Zur Würde-Semantik in späteren UN-Dokumenten: *Häberle*, HStR³II, § 22 RN 1.

35 Zum wechselhaften Umgang der Sowjetunion mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte in der Zeit von 1948 bis 1958: *Jennifer Amos*, Unterstützen und Unterlaufen, in: Stefan-Ludwig Hoffmann (Hg.), *Moralpolitik*, 2010, S. 142 ff.

36 Deklaration der Generalversammlung der Vereinten Nationen zum 60. Jahrestag der Menschenrechteerklärung vom 10. 10. 2008, Abs. 3. Abgedruckt bei *Fassbender* (FN 34), S. 47.

37 Protokoll der dritten Tagung, zitiert nach *Ger van Roon*, Staatsvorstellungen des Kreisauer Kreises, in: Jürgen Schmädke/Peter Steinbach (Hg.), *Der Widerstand gegen den Nationalsozialismus*, 1985, S. 560 (566). Zum Hintergrund die Biographie über Adam Trott zu Solz: *Benigna von Krusenstjern*, „daß es Sinn hat zu sterben – gelebt zu haben“, 2010, S. 475 f.

38 Verf. Baden-Württemberg von 1946 („... als ein Bekenntnis zu der Würde und zu den ewigen Rechten des Menschen ...“); Verf. Bayern von 1946 („Angeichts des Trümmerfeldes, zu dem eine Staats- und Gesellschaftsordnung ohne Gott, ohne Gewissen und ohne Achtung vor der Würde des Menschen die Überlebenden des zweiten Weltkriegs geführt hat ...“); Verf. Rheinland-Pfalz von 1947 („... von dem Willen beseelt, die Freiheit und Würde des Menschen zu sichern ...“); Verf. Bremen von 1947 („... die autoritäre Regierung der Nationalsozialisten unter Mißachtung der persönlichen Freiheit und Würde des Menschen ...“); Verf. Saarland von 1947 („... nach Überwindung eines Systems, das die menschliche Persönlichkeit entwürdigte und versklavte –, Freiheit, Menschlichkeit, Recht und Moral als Grundlagen des neuen Staats zu verankern ...“).

39 Art. 27 Verf. Hessen von 1946 („Die Sozial- und Wirtschaftsordnung beruht auf der Anerkennung der Würde und Persönlichkeit des Menschen“); Art. 30 Abs. 1 Halbs. 1 Verf. Hessen von 1946 („Die Arbeitsbedingungen müssen so beschaffen sein, daß sie die Gesundheit, die Würde, das Familienleben und die kulturellen Ansprüche des Arbeitnehmers sichern“). Ähnlich Art. 55 Abs. 1 Verf. Rheinland-Pfalz von 1947; Art. 52 Satz 1 Verf. Bremen von 1947; Art. 151 Abs. 1 Verf. Bayern von 1946; Art. 43

recht. Die hessische Verfassung verbindet den Schutz der Würde mit dem dreier anderer Güter: „Leben und Gesundheit, Ehre und Würde des Menschen sind unantastbar“⁴¹. Dagegen widmen ihr die Verfassungen Bayerns und Bremens jeweils eine eigenständige Grundrechtsbestimmung: „Die Würde der menschlichen Persönlichkeit ist in Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege zu achten“ (Art. 100 Verf. Bayern). „Die Würde der menschlichen Persönlichkeit wird anerkannt und vom Staate geachtet“ (Art. 5 Abs. 1 Verf. Bremen). Die Judikatur des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs wird Einfluß auf die Auslegung der grundgesetzlichen Gewähr der Menschenwürde gewinnen⁴². Eine eigenständige und eigenwillige Formulierung enthält die Verfassung des Saarlandes: „Jeder Mensch hat das Recht, als Einzelperson geachtet zu werden. Sein Recht auf Leben, auf Freiheit und auf Anerkennung der Menschenwürde bestimmt, in den Grenzen des Gesamtwohles, die Ordnung der Gemeinschaft“⁴³. Sinn der ganzen Bestimmung, so ihr Kommentator, ist es, „einen markanten Eingang“ in das Verfassungsgesetz zu finden. Der Anspruch auf Achtung sei als absolutes Recht gedacht, die übrigen Rechte, das auf Anerkennung der Menschenwürde eingeschlossen, sollten durch die Ordnung der Gemeinschaft bestimmt, also relativiert werden⁴⁴.

Art. 100
Verf. Bayern

Art. 5 Abs. 1
Verf. Bremen

Art. 1
Verf. Saarland

Die Idee der Menschenwürde liegt in der Luft, als sich 1948/49 der westdeutsche Teilstaat konstituiert⁴⁵. Von Anfang an steht fest, daß sie Aufnahme in die neue Verfassung finden soll. Der Herrenchiemseer Entwurf bestimmt ihren Ort in Artikel 1 zu Beginn von Teil I. Grundrechte: „(1) Der Staat ist um des Menschen willen da, nicht der Mensch um des Staates willen. (2) Die Würde der menschlichen Persönlichkeit ist unantastbar. Die öffentliche Gewalt ist in allen ihren Erscheinungsformen verpflichtet, die Menschenwürde zu achten und zu schützen“. Der erste Satz in seinem harschen Individualismus stößt im Parlamentarischen Rat auf den Widerspruch des Liberalen *Theodor Heuss*: Der Satz habe keinen klar erkennbaren Rechtscharakter und enthalte eine heimliche Polemik gegen den „schief verstandenen *Hegel*“; das Staatsgrundgesetz dürfe nicht mit einer Kränkung der inneren Würde des Staates eingeleitet werden, dadurch, daß man ihn als eine „subsidiäre Angele-

13

Herrenchiemseer
Entwurf

Parlamentarischer
Rat

Abs. 1 Satz 2 Verf. Baden-Württemberg von 1947 („... Gewährleistung eines menschenwürdigen Daseins für alle“).

40 Art. 131 Abs. 2 Verf. Bayern von 1946 („Oberste Bildungsziele sind Ehrfurcht vor Gott, Achtung vor religiöser Überzeugung und vor der Würde des Menschen, Selbstbeherrschung, Verantwortungsgefühl und Verantwortungsfreudigkeit, Hilfsbereitschaft und Aufgeschlossenheit für alles Wahre, Gute und Schöne“).

41 Art. 3 Verf. Hessen (1947).

42 *BayVerfGHE (NF) I*, 29 (32); 2, 85 (93); 4, 219 (244); 8, 1 (5). Dazu *Josef Wintrich*, Die Rechtsprechung des bayerischen Verfassungsgerichtshofs, in: *Recht, Staat, Wirtschaft*, 4. Bd., 1953, S. 139 (142ff.). Würdigung der „Vorreiter-Rolle“: *Häberle*, *HStR* ³II, § 22 RN 14ff.

43 Art. 1 Verf. Saarland (1947). Die Verfassung des Saarlandes wahrte die deutsche Verfassungstradition und richtete sich aus an der Verfassungsentwicklung der westdeutschen Länder, obwohl es den Status eines französischen Protektorats hatte. Vgl. *Robert Stöber*, Die saarländische Verfassung vom 15. Dezember 1947 und ihre Entstehung, 1952, S. 9f.; *Rudolf Brosig*, Die Verfassung des Saarlandes, 2001, S. 127; *ders.*, in: *Rudolf Wendt/Roland Rixecker*, Verfassung des Saarlandes, 2009, S. 21.

44 *Rudolf Schranil*, Verfassung des Saarlandes, 1952, Art. 1, Anm. 1 und 2.

45 Vgl. → Bd. I: *E. Klein*, Von der Spaltung zur Einigung Europas, § 5 RN 4ff.

genheit“ herabsetze, denn auch der Staat sei ein Träger eingeborener Würde⁴⁶. Mit der Streichung dieser Sentenz rückte das Bekenntnis der Menschenwürde an die Spitze des Grundrechtsteils. Die Tendenz des Eingangartikels ändert sich nicht, wohl aber der Duktus. Die schroffe Entgegensetzung weicht der reinen Affirmation. Die Herrenchiemseer Fassung der Menschenwürde-Garantie, die sprachliche Elemente der bayerischen wie der hessischen Garantien übernimmt, wird mit geringen Änderungen am Ende den verbindlichen Text ausmachen. Zuvor allerdings erörtert der Parlamentarische Rat verschiedene Fassungen, die den religiösen Bezug, die naturrechtliche Begründung, den Modus der Geltung und die Drittwirkung thematisieren⁴⁷. Übereinstimmung herrscht aber darin, daß die Betonung der Menschenwürde als wichtigster Satz am Anfang zu stehen habe; Aufgabe des Artikels sei, die Freiheits- und Menschenrechte zur Menschenwürde in das rechte Verhältnis zu setzen⁴⁸.

„Wichtigster Satz“
des Grundgesetzes

14

Spätere Landes-
verfassungen

Rezeption des
Art. 1 Abs. 1 GG

Konkretisierung und
Anreicherungen

Dieser „wichtigste Satz“ des Grundgesetzes übt nachhaltigen Einfluß auf die späteren Landesverfassungen aus, zumal jene, die nach der Wiedervereinigung Deutschlands geschaffen oder revidiert werden. Das Bekenntnis zur Menschenwürde geht ein in die Präambeln⁴⁹. Die Sentenz des Grundgesetzes wird wörtlich oder modifiziert übernommen⁵⁰. Sie wird konkretisiert und angereichert um ein Recht der Kinder als eigenständige Personen auf Achtung ihrer Würde⁵¹, um das Gebot der Achtung und des Schutzes der Würde „auch im Sterben“⁵², um ein Erziehungsziel der Achtung vor der Würde des Menschen⁵³, um das Staatsziel eines „menschewürdigen Lebens“ aller Pflegebedürftigen⁵⁴, um die Anwendung auf den Strafvollzug⁵⁵, um eine eigens benannte Schranke der Forschungsfreiheit⁵⁶ sowie der Meinungs- und Medienfreiheit⁵⁷. Die Verfassung des Landes Brandenburg statuiert die moralische

46 Abg. *Theodor Heuss* in der 2. Plenarsitzung vom 9. 9. 1948. Der Parlamentarische Rat 1948–1949, Akten und Protokolle, Bd. 9, 1996, S. 115 f. Dazu *Merten*, Zur Würde des Staates, in: Otto Depenheuer u.a. (Hg.), FS Isensee, 2007, S. 123 (130).

47 Nachweis in: v. *Doemming/Füßlein/Matz*, Entstehungsgeschichte der Artikel des Grundgesetzes, JöR NF 1 (1951), S. 48 ff., im folgenden abgekürzt: JöR NF 1 (1951).

48 So der Abg. *Hermann v. Mangoldt* (CDU) in der zweiten Lesung des Hauptausschusses (42. Sitzung vom 18. 1. 1949), JöR NF 1 (1951), S. 52.

49 Verfassungen von Baden-Württemberg (1953), Sachsen-Anhalt (1992), Brandenburg (1992), Mecklenburg-Vorpommern (1993), Thüringen (1993).

50 Wörtlich: Art. 14 Verf. Sachsen (1992); Art. 4 Abs. 1 Verf. Sachsen-Anhalt (1992); Art. 6 Verf. Berlin (1995), Art. 100 Verf. Bayern (in der Neufassung vom 15. 12. 1998). Modifiziert: Art. 5 Abs. 2 Verf. Mecklenburg-Vorpommern von 1993 („Das Land Mecklenburg-Vorpommern ist um des Menschen Willen da; es hat die Würde aller in diesem Land lebenden oder sich hier aufhaltenden Menschen zu achten und zu schützen“); Art. 7 Abs. 1 Verf. Brandenburg („Grundlage jeder solidarischen Gemeinschaft“).

51 Art. 27 Abs. 1 Verf. Brandenburg (1992). Ähnlich Art. 4 a Abs. 1 Verf. Niedersachsen (2009); Art. 24 a Abs. 1 Verf. Saarland (2007).

52 Art. 1 Abs. 1 Satz 2 Verf. Thüringen (1993). Ähnlich Art. 8 Abs. 1 Verf. Brandenburg (1992).

53 Art. 7 Abs. 1 Verf. Nordrhein-Westfalen (1950); Art. 28 Verf. Brandenburg (1992).

54 Art. 5a Verf. Schleswig-Holstein (1990).

55 Art. 54 Abs. 1 Verf. Brandenburg (1992).

56 Art. 7 Abs. 2 Verf. Mecklenburg-Vorpommern (1993); Art. 31 Verf. Brandenburg (1992).

57 Art. 19 Abs. 3 Verf. Brandenburg (1992). Auf die Freiheit des Rundfunks bezogen: Art. 111 a S. 2 Verf. Bayern (1973).